

BERNARD BOLZANO-GESAMTAUSGABE
HERAUSGEGEBEN VON EDUARD WINTER †, JAN BERG,
FRIEDRICH KAMBARTEL, JAROMÍR LOUŽIL, EDGAR MORSCHER,
BOB VAN ROOTSELAAR

REIHE I
SCHRIFTEN

BAND 8
VIERTER TEIL
LEHRBUCH DER RELIGIONSWISSENSCHAFT
DRITTER TEIL

BERNARD BOLZANO
LEHRBUCH DER
RELIGIONSWISSENSCHAFT

DRITTER TEIL
§§ 235–303

HERAUSGEBEN
VON
JAROMÍR LOUŽIL

FRIEDRICH FROMMANN VERLAG · GÜNTHER HOLZBOOG
STUTTGART-BAD CANNSTATT 2006

Für redaktionelle Mithilfe bei der Editionsarbeit dankt der Verlag
Prof. DDr. Winfried Löffler (Universität Innsbruck)
und Prof. Dr. Otto Neumaier (Universität Salzburg)

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar

ISBN 10: 3-7728-0462-4

ISBN 13: 978-3-7728-0462-5

© Friedrich Frommann Verlag · Günther Holzboog

Stuttgart-Bad Cannstatt 2006

www.frommann-holzboog.de

Satz und Druck: Laupp & Göbel, Nehren

Einband: Schaumann, Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung des Herausgebers	7
Bernard Bolzano: Lehrbuch der Religionswissenschaft	11
Drittes Hauptstück. Christkatholische Moral §§ 235 – 303	19
Erste Abtheilung: Christkatholische Ethik §§ 236 – 271	21
Zweite Abtheilung: Christkatholische Asketik §§ 272 – 300	95
Beschluß dieser Religionswissenschaft §§ 301 – 303	227
Anhang	259
Bibliographie	285
Personenregister	287
Sachregister	289

EINLEITUNG DES HERAUSGEBERS

Mit dem Band 3,4 der B. Bolzano-Gesamtausgabe liegt uns endlich der Schlußband der kritischen Ausgabe des »Lehrbuchs der Religionswissenschaft« von Bernard Bolzano vor. Es sei nur erinnert, daß dieses monumentale Werk die Aufzeichnung der Vorlesungen enthält, die Bolzano in den Jahren 1805–1819 an der Prager Universität gehalten hat. Unsere Ausgabe stützt sich einerseits auf die erste Ausgabe des Lehrbuchs (A), die Bolzanos Schüler – angeblich ohne sein Wissen, allerdings mit seiner nachträglichen Gutheißung – 1834 in Sulzbach (also außerhalb Österreichs, wo es aus kirchenpolitischen Gründen nicht in Betracht kam) herausgegeben haben; andererseits stützt sich unsere Ausgabe auf die Abschrift der Vorlesungen über die Religionswissenschaft aus dem Jahre 1818 (B) von unbekannter Hand (Bolzano-Nachlaß, Literaturarchiv des Památník národního písemnictví in Prag, Sign. D II a 10), die Bolzano autorisiert hat. Das Verhältnis dieser beiden Vorlagen (eine Priorität der einen gegenüber der anderen, bzw. ihre wechselseitige Abhängigkeit) konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Wir halten sie im Grunde für gleichwertig; unsere Ausgabe gibt zunächst die Fassung des Druckes A wieder; alle abweichenden Stellen der Abschrift B hält sie im Apparat fest. Im Grundtext werden diese Stellen durch geschwungene Klammern »{...}« gekennzeichnet. Die seltenen Bolzano zugeschriebenen Korrekturen im Manuskript B werden durch Winkelklammern »<...>« kenntlich gemacht. In diese Kategorie sind auch die Berichtigungen und Einschübe einzubeziehen, die im Auftrage Bolzanos oder mit seinem Einverständnis von dessen Schüler Michael Josef Fesl in sein Handexemplar des Buches (Bibliothek des Nationalmuseums in Prag, Sign. 3 A 66/3 b) eingetragen wurden. Soweit es sich um bloße Ergänzungen handelt, geschieht es kommentarlos; bei Berichtigungen und Veränderungen wird die abweichende Fassung von B im Apparat wiedergegeben. Es ist nicht ohne Interesse, daß es mit dem nahenden Ende des ganzen Werkes im Charakter der Textvarianten zu einer bedeutenden Veränderung kommt. Während sich bisher beide Quellen bei gleicher Struktur

des Textes (Aufbau der Paragraphen, Absätze, Sätze) nur durch eine Menge von stilistischen Details (Synonyma, Wortfolge, Streichungen, Ergänzungen) unterschieden haben, werden ab § 244 ganze Absätze und Paragraphen völlig anders gefaßt, ja auch ganz ausgelassen oder durch andere ersetzt. So gibt es z. B. für die Schlußparagraphen von A – »§. 302. *Beurtheilung anderer Religionen*« und »§. 303. *Beschluß*« – in B keine Parallelen; die Fassung B endet dagegen mit dem »§. 305. *Schlußfolgerung für die Wahrheit der christlichen Religion*« und »§. 306. *Praktische Folgerung hieraus für unser Leben*«. Die erwähnten Unterschiede bestätigen unsere Annahme, daß die Fassungen A und B ihrem Ursprunge nach ziemlich weit auseinander liegen. Die umfangreicheren Varianten von B konnten allerdings nicht mehr unter den Strich gesetzt, sondern mußten in einem eigenen Anhang am Ende des Buches untergebracht werden.

Das »Lehrbuch der Religionswissenschaft« bietet nach einem vorgegebenen Plan eine systematische Darstellung der offiziellen Doktrin der katholischen Kirche für den Gebrauch im Hochschulunterricht. Der letzte Band ist der umfangreichen Problematik der »Christlichen Moral« gewidmet. Bei der Erörterung der einzelnen Lehren verfährt Bolzano nach seinem üblichen Schema und behandelt jeweils der Reihe nach: die eigentliche Lehre, die historischen Beweise für sie, ihre Vernünftigkeit und ihren sittlichen Nutzen. Angesichts der vorgegebenen inhaltlichen sowie formalen Richtschnur läßt Bolzanos Vortrag keine überraschenden Entdeckungen oder Feststellungen erwarten. Eher überrascht uns das Maß der Konformität bei einem Denker von Bolzanos Ruf, ja Charisma, sein krampfhaftes Bestreben, sich an der offiziellen Lehre nicht zu vergreifen und zu versuchen, auch das rational Unbegründbare rational zu begründen. Man muß allerdings die schwierigen politischen Verhältnisse zur Entstehungszeit des Lehrbuchs berücksichtigen. Die Lehrstühle für Religionswissenschaft an den österreichischen Universitäten wurden als institutionelle Stützen der damaligen antiaufklärerischen und gegenrevolutionären Politik errichtet. Die Religionswissenschaft selbst sollte zur ideologischen Festigung dieser Politik beitragen. Bolzanos offizielle Stellung als Universitätsprofessor und seine private Überzeugung als Religionsphilosoph standen so in manchen Punkten im schroffen Widerspruch zueinander. Das betraf nicht nur die sachliche Seite seiner Lehrtätigkeit, sondern auch sein methodisches Verfahren, seine Denk- und Vortragsweise; er mußte als verspäteter Rationalist unausweichlich immer wieder in Konflikt mit der restaurativen Theologie und im Zusammenhang damit auch mit der staatlichen Schulpolitik der Vormärzzeit geraten. Es wurden auch mehrmals behördliche Verfahren gegen ihn eingeleitet, bis er zuletzt 1819 vom Lehrstuhl abgesetzt wurde.

Den wiederholten Hinweisen zufolge war Bolzanos öffentlicher Vortrag im Grunde unpersönlich und dogmatisch. Nur hier und da stößt man darin auf mehr oder weniger klare Spuren des Zweifels an oder des kritischen Abstandes zu der offiziellen Lehre. Meistens ist es allerdings bei vorsichtigen Andeutungen geblieben.

Ich möchte hier nur auf einige Beispiele aufmerksam machen: Schon die Grundlage von Bolzanos religionsphilosophischer Konzeption, sein höchstes Sittengesetz, birgt ein prinzipielles Dilemma. Dieses Gesetz sei göttlichen Ursprungs und Charakters. Es könne aber durch keine höheren Gründe (nicht einmal durch Gott!) begründet werden, weil es selbst den höchsten Grund bilde. Gott könne gar nicht im Widerspruch zum Sittengesetz handeln. Latente Implikation: das höchste Sittengesetz kann als Gott selbst übergeordnet gedacht werden!

Bolzanos Zweifel und Vorbehalte betreffen auch eine Reihe von positiven Artikeln der kirchlichen Lehre. Bei der ersten Erwähnung der Lehren von Engeln und Wundern oder anderen Geheimnislehren erklärt sie Bolzano *expressis verbis* für wahr. Sollte sich auch einmal zeigen, daß die traditionelle Lehre dem Fortschritt der Erkenntnis und der sittlichen Bildung in gewisser Hinsicht nicht mehr standhalte, mache es nichts; der alte Glaube sei für seine Zeit sittlich förderlich und in diesem Sinne auch wahr gewesen.

Über den Zölibat gibt es nach Bolzano auch in der jetzigen katholischen Kirche verschiedene Ansichten; er selbst spricht sich für die Ehelosigkeit der Priester aus, jedoch nur aus praktischen sittlichen Gründen.

Die – kirchlichen wie weltlichen – Obrigkeiten seien von Gott, und so auch ihre Verordnungen und Gesetze; trotzdem erwägt Bolzano die Möglichkeit, daß ein Gesetz durch Nichtbefolgung aufgehoben werden könnte. Dabei läßt er ungeklärt, ob er dabei nur passives Ignorieren oder aktiven Boykott, ja Bekämpfung im Sinne hatte. Für die damalige Zeit ist bezeichnend, daß Bolzano bei der Erklärung mancher Gesetze und Vorschriften, die er in der Kirche für ausnahmslos geltend hält, nichtsdestoweniger den Zusatz beifügt: sie sollen durchgeführt werden, »soweit es die weltliche Obrigkeit gestattet«. Als Beispiel kann man seine Erläuterung des Rechts der katholischen Kirche, ihre Bischöfe zu wählen, anführen. Sollte sich dieses Recht die weltliche Obrigkeit selbst vorbehalten, habe der Papst »wenigstens das Recht, die Gewählten zu bestätigen« (§ 295). Zu diesen Äußerungen hat sich Bolzano zweifellos nur unter dem Druck seiner Vorgesetzten bequemen lassen. Nicht so jedoch, wenn er die deutschen Protestanten wiederholt angegriffen hat, denn er war von der ausschließlichen Wahrheit und Göttlichkeit des Katholizismus aufrichtig überzeugt. Es war nur

folgerichtig, wenn er glaubte, daß nicht nur die akatholischen christlichen, sondern auch alle übrigen Religionsgesellschaften »aufgelöst werden sollen und ihre Glieder sich in die katholische Kirche aufnehmen lassen; und über kurz oder lang wird dies auch wirklich geschehen« (§ 295).

In bezug auf Bolzanos böhmischen Landespatriotismus ist zweifellos sein Exkurs in die böhmische Kirchengeschichte erwähnenswert. Bei seiner Erörterung des hl. Abendmahles berührt er die Tatsache, daß das Basler Konzil 1433 der böhmischen Kirche die Verabreichung des hl. Abendmahles unter beiden Gestalten bewilligt hat; »[...] durch die Bemühungen der Jesuiten [...] wurden aber die Böhmen allmählich dahin gebracht, daß sie von diesem Gebrauche freiwillig [!] abstanden« (§ 287). Vom Dreißigjährigen Krieg und der nachfolgenden gewaltsamen Rekatholisierung der böhmischen Länder hat Bolzano, wie es scheint, nichts gehört.

Nach dem Gesagten wundert es nicht, daß das »Lehrbuch der Religionswissenschaft« als Ganzes ein nicht ganz ausgewogenes Werk darstellt. Es ermöglicht dem Leser jedenfalls, sich eingehend mit der katholischen Lehre, wie sie an der Prager Universität am Anfang des 19. Jahrhunderts vorgetragen wurde, bekannt zu machen. Darüber hinaus stellt das »Lehrbuch der Religionswissenschaft« einen traurigen Beleg für den nivellierenden Druck der kirchen- wie staatspolitischen Verhältnisse der Restaurationszeit auf das intellektuelle Leben in Böhmen dar.

JAROMÍR LOUŽIL

BERNARD BOLZANO

LEHRBUCH DER RELIGIONSWISSENSCHAFT

Lehrbuch
der
Religionswissenschaft,

ein
Abdruck der Vorlesungshefte
eines
ehemaligen Religionslehrers
an einer katholischen Universität,

von
einigen seiner Schüler
gesammelt und herausgegeben.
Dritten Theiles vierter Band.
Sulzbach,
in der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung,
1854.

Dritter Theil.
Systematische Darstellung der Lehre des Katho-
licismus nach ihrer inneren Vortrefflichkeit.

Vierter Band.
[Drittes Hauptstück.]
Christkatholische Moral.

INHALT.

§.235. Zweck und Abtheilungen dieses Hauptstückes	201*
---	------

Erste Abtheilung.
Christkatholische Ethik.

§.236. Die Lehre des Christenthums vom Daseyn eines Sittengesetzes überhaupt.	201
§.237. Historischer Beweis dieser Lehre	202
§.238. Vernunftmäßigkeit, sittlicher und wirklicher Nutzen.	203
§.239. Die Lehre des Christenthums von dem Gebiete des Sittengesetzes	203
§.240. Historischer Beweis dieser Lehre	205
§.241. Vernunftmäßigkeit	205
§.242. Sittlicher Nutzen	210
§.243. Wirklicher Nutzen	211
§.244. Die Lehre des katholischen Christenthums von dem Unterschiede zwischen Geboten und Räthen	212
§.245. Historischer Beweis dieser Lehre	212
§.246. Vernunftmäßigkeit	214
§.247. Sittlicher Nutzen	215
§.248. Wirklicher Nutzen	215
§.249. Die Lehre des katholischen Christenthums von den allgemeinsten Sittengesetzen	216
§.250. Historischer Beweis dieser Lehre	217
§.251. Vernunftmäßigkeit	220
§.252. Sittlicher Nutzen	228
§.253. Wirklicher Nutzen	236
§.254. Die Lehre des katholischen Christenthums von dem Vorhandenseyn natürlicher sowohl als geoffenbarter Pflichten	238
§.255. Historischer Beweis dieser Lehre	238
§.256. Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	239
§.257. Die Lehre des katholischen Christenthums vom Rechte.	240

* Die Seitenzahlen verweisen auf die ursprüngliche Paginierung der Originalausgabe von 1834 (Bolzano (1)); in unserer Ausgabe findet man sie am äußeren Rand des Satzspiegels.

§.258.	Vernunftmäßigkeit	242
§.259.	Sittlicher Nutzen	247
§.260.	Wirklicher Nutzen	248
§.261.	Die Lehre des katholischen Christenthums von der Obrigkeit	248
§.262.	Historischer Beweis dieser Lehre	250
§.263.	Vernunftmäßigkeit	252
§.264.	Wirklicher Nutzen	254
§.265.	Die Lehre des katholischen Christenthums von Versprechungen und Gelübden	254
§.266.	Historischer Beweis dieser Lehre	255
§.267.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	256
§.268.	Die Lehre des katholischen Christenthums von der besonderen Art, wie wir Menschen das Sittengesetz erkennen, und von den Verbindlichkeiten, die wir in dieser Rücksicht haben	259
§.269.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	261
§.270.	Die Lehre des katholischen Christenthums von der verschiedenen Gut- und Bösigkeit der Menschen	266
§.271.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	269

Zweite Abtheilung.

Die christkatholische Asketik.

§.272.	Die allgemeinsten Lehren des Katholicismus von dem Gebrauche der Tugendmittel	272
§.273.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	273
§.274.	Gedrängte Uebersicht der vornehmsten Tugendmittel von einer natürlichen Wirksamkeit, welche die christkatholische Religion theils befiehlt, theils anrät; und zwar	
	1. das Mittel des Gebetes	275
§.275.	2. Das Mittel der öffentlichen Gottesverehrung	281
§.276.	3. Uebungen in der Kunst der Selbstbeherrschung	286
§.277.	4. Uebungen der Wohlthätigkeit gegen Arme und Leidende	289
§.278.	5. Verehrung und Nachahmung verklärter Tugendfreunde	290
§.279.	6. Benutzung [!] der schönen Künste zu sittlichen Zwecken	295
§.280.	7. Zweckmäßige Bearbeitung der eigenen Neigungen	298
§.281.	Die Lehre des Katholicismus von den sieben Heiligungsmitteln; und zwar zuerst von ihrem gültigen und pflichtmäßigen Gebrauche im Allgemeinen	305

§.282.	Die Lehre des Catholicismus von der Aufnahmefeier, oder der heiligen Taufe	308
§.283.	Historischer Beweis dieser Lehre	312
§.284.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	315
§.285.	Die Lehre des Catholicismus von der Bestätigungsfeier oder der heil. Firmung. Historischer Beweis, Vernunftmäßigkeit	319
§.286.	Die Lehre des Catholicismus vom heiligen Abendmahle.	322
§.287.	Historischer Beweis dieser Lehre	326
§.288.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	330
§.289.	Die Lehre des Catholicismus von der Buß- und Besserungsanstalt.	339
§.290.	Historischer Beweis dieser Lehre	344
§.291.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	345
§.292.	Die Lehre des Catholicismus von der Einweihung in den heil. Stand der Ehe	356
§.293.	Historischer Beweis dieser Lehre	357
§.294.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	359
§.295.	Die Lehre des Catholicismus von der Kirche und von den Vorstehern derselben oder dem geistlichen Stande	362
§.296.	Historischer Beweis dieser Lehre	372
§.297.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	376
§.298.	Die Lehre des Catholicismus von der den Kranken und Sterbenden zu leistenden Hülfe oder von der letzten Oelung	390
§.299.	Historischer Beweis dieser Lehre	391
§.300.	Vernunftmäßigkeit und sittlicher Nutzen	392

Beschluß dieser Religionswissenschaft.

§.301.	Wahrheit und Göttlichkeit des katholischen Christentums.	394
§.302.	Beurtheilung anderer Religionen	397
§.303.	Beschluß	404